

Beitragsordnung des Tanzsportzentrum Borna/Neukirchen e.V.

§ 1 Gültigkeit

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Tanzsportzentrum Borna/Neukirchen e.V. entsprechend seiner Satzung.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen nach § 8 der Satzung und Gebühren an den Verein.

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung erfolgt die Anerkennung der Beitragsordnung als rechtsgültig.

§ 2 Grundsätze

Die erhobenen Beiträge dienen zur Deckung der dem Verein entstehenden Kosten. Über die Verwendung wird in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Gebühren und Zuzahlungen fürs Training und Training von Gasttrainern legt der Vorstand fest.

Die festgesetzten Beträge treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Veränderungen der persönlichen Angaben (wie z.B. bei Umzug) sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Höhe der Beiträge

Eine Aufnahmegebühr wird vom Verein nicht erhoben.

Mitgliedsform	€/p.M.
Ehrenmitglieder/fördernde Mitglieder	beitragsfrei
Passive Mitglieder (keine Teilnahme am Training des Vereins)	3,00 €
Aktive Mitglieder	
Erwachsenen-Breitensport (1,5h pro Woche)	25,00 €
Vorstandsmitglieder	beitragsfrei

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt werden.

Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft und umgekehrt muss ebenfalls beantragt werden.

In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen und die Mitgliedsbeiträge für den Kreissportbund Leipziger Land e.V. enthalten, die als Jahresbeiträge dem Verein gegenüber erhoben werden.

§ 4

Fälligkeit zu Beiträgen

Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich auf das im Mitgliedsnachweis benannte Konto zu entrichten. Der Beitrag ist unter Angabe der Mitgliedsnummer bis spätestens zum jeweiligen Monatsende auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.

Zur Deckung von Mehraufwendungen bei Beitragsversäumnissen und Mahnverfahren können pro Mahnung Mahngebühren in Höhe bis zu 5,00 € erhoben werden.

§ 5

Sonderregelungen zu Beiträgen

Weitere Sonderregelungen müssen im Einzelfall beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Sonderregelungen werden vom Vorstand beschlossen.

Zu Deckung evtl. Mehrausgaben (z.B. bei Erhöhung von Mietkosten, Fahrtkosten der Trainer, Honorarerhöhungen) in den einzelnen Gruppen können, zeitlich begrenzt maximal halbjährlich, auf Beschluss des Vorstandes gesonderte Zuzahlungen erhoben werden. Die Zuzahlungen sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Gruppe bekannt zugeben.

Für zusätzliche Sportangebote (wie z.B. Training mit Gasttrainern, Ballett und Fitnesskurse) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.

§ 6

Ausscheiden/Rückvergütung

Bei Ausscheiden aus dem Verein nach §§ 5; 6 und 7 der Satzung ist der Beitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft nach Ablauf der in der Satzung vereinbarten Kündigungsfristen zu bezahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 31.01.2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.